

Mario Lomuscio

70378 Stuttgart

Sparförderung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 08.05.2008 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Mit der Petition soll erreicht werden, dass Altersvorsorgebeiträge im Rahmen des Altersvermögensgesetzes, die auf den Altersvorsorgevertrag eines mittelbar berechtigten Ehegatten einbezahlt werden, zur Ermittlung des für die Zulagenförderung erforderlichen Mindesteigenbeitrages berücksichtigt werden.

In seiner Eingabe beklagt sich der Petent darüber, dass die Altersvorsorgezulage gekürzt wird, wenn ein unmittelbar förderberechtigter Ehegatte den von ihm für die Gewährung der ungekürzten Zulage geforderten Mindesteigenbeitrag nicht auf seinen Altersvorsorgevertrag, sondern auf den Altersvorsorgevertrag seines nur mittelbar förderberechtigten Ehegatten einzahlt bzw. auf beide Verträge verteilt. Dadurch seien Ehepaare in den unteren Einkommensgruppen gegenüber besser Verdienenden überproportional benachteiligt; vor allem ein nicht erwerbstätiger Ehegatte erleide erhebliche Nachteile. Eine Berücksichtigung der Altersvorsorgebeiträge würde dagegen die Möglichkeit eröffnen, das Altersvermögen gerecht zwischen den Ehegatten zu verteilen.

Im Hinblick auf die Einzelheiten des Vortrages des Petenten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Zu dieser öffentlichen Petition sind 70 Mitunterzeichnungen und ein Diskussionsbeitrag eingegangen.

Auf der Grundlage einer Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung der Eingabe wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann eine Gesetzesänderung im Sinne der Eingabe nicht in Aussicht stellen.

Durch die steuerliche Förderung nach Abschnitt XI Einkommensteuergesetz (EStG) i.V.m. § 10a EStG ("Riester-Förderung") soll ein Ausgleich für die gesetzlichen Leistungseinschnitte durch die Absenkung des Rentenniveaus in der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Versorgungsniveauabsenkung durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 erfolgen. Förderberechtigt sind diejenigen, die in den betreffenden Alterssicherungssystemen pflichtversichert sind und die weiterhin – trotz der Leistungseinschnitte – neue Versorgungsanwartschaften in den betreffenden Systemen aufbauen müssen. Die steuerliche Förderung will in erster Linie für diese Personen die Möglichkeit des Ausgleichs schaffen. Dementsprechend wird die Altersvorsorgezulage bei dem unmittelbar Förderberechtigten gekürzt, der nicht den erforderlichen Eigenbeitrag geleistet hat.

Bei Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 EStG vorliegen und von denen nur ein Ehegatte unmittelbar zulageberechtigt ist, sieht der Gesetzgeber eine Sonderregelung vor. Demnach ist auch der andere Ehegatte mittelbar förderberechtigt, wenn beide Ehegatten jeweils einen auf ihren Namen lautenden Altersvorsorgevertrag abgeschlossen haben oder der unmittelbar zulageberechtigte Ehegatte über eine förderbare Versorgung bei einer Pensionskasse, einem Pensionsfonds oder über eine nach § 82 Abs. 2 EStG förderbare Direktversicherung verfügt und der andere Ehegatte einen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag

abgeschlossen hat. Die mittelbare Förderberechtigung wird damit begründet, dass auch der Ehegatte eines unmittelbar Förderberechtigten von der Renten-/Versorgungsreform 2001 betroffen ist, da durch die Leistungseinschnitte auch die ihm zustehende Hinterbliebenenversorgung tangiert ist. Aufgrund der nur mittelbaren Betroffenheit besteht diese Art der Förderberechtigung auch nur solange, wie die Ehegatten verheiratet sind.

Der Gesetzgeber hat im Verhältnis zwischen unmittelbar und mittelbar förderberechtigten Ehegatten geregelt, dass es für die ungekürzte Zulagengewährung beider Ehegatten nur darauf ankommt, dass der unmittelbar förderberechtigte Ehegatte den von ihm geforderten Mindesteigenbeitrag auf seinen Altersvorsorgevertrag einzahlt. Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass dieser die in seiner ihm zustehenden Altersversorgung vorgenommenen Einschnitte durch den Aufbau einer zusätzlichen privaten kapitalgedeckten Altersversorgung ausgleicht. Vor diesem Hintergrund werden auch nur die auf seinen Vertrag eingezahlten Beiträge bei der Ermittlung der Zulagenhöhe berücksichtigt. Dies gilt unabhängig vom Einkommen des Förderberechtigten.

Es steht den Eheleuten frei, auf den Altersvorsorgevertrag des mittelbar begünstigten Ehegatten Beiträge zu zahlen (freiwillige Beiträge). Diese können im Rahmen des dem unmittelbar förderberechtigten Ehegatten zustehenden Sonderausgabenabzugs mit berücksichtigt werden. In die Mindesteigenbeitragsberechnung können sie jedoch nicht einbezogen werden.

Vor diesem Hintergrund hält der Petitionsausschuss eine Änderung der gesetzlichen Vorschriften im Sinne der Eingabe nicht für geboten. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er eine Gesetzesänderung im Sinne der Eingabe nicht in Aussicht stellen kann.